

Gemeinde Altenpleen	SITZUNGSVORLAGE	Seite	Sitzungstermin 08.05.1996	TOP 9
			Aktenzeichen 3.1/1.2/te	
Amt	Kämmerei/Bauamt			
Gremium	Finanzausschuß/Gemeindevertretung			
Anlagen	keine			
Betreff	Ergänzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen der Gemeinde Altenpleen § 2 (5), § 3 für Kanalbaubeiträge			
Beschlußvorschlag/Beschlußnummer	67-05-96			
<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenpleen stimmt der Ergänzung zur o. g. Satzung wie folgt zu:</p> <p>Das Amt Altenpleen ist bei Stundungsanträgen berechtigt, Ratenverträge mit Bürgern, die einen Bescheid über Kanalausbaubeiträge erhalten haben, abzuschließen.</p> <p>Die Gemeindevertretung wird über abgeschlossene Verträge in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Der zu vereinbarende Zinssatz wird auf 6 % festgesetzt.</p>				
Abweichender/ergänzender Beschluß				
Verweisung an andere Ausschüsse				
Beratungsergebnis	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	Sitzung am 08.05.96	TOP 9
	<input type="checkbox"/>	nichtöffentlich		
<b>Abstimmungsergebnis:</b> Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 8 davon anwesend: 6; Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 1; Stimmenthaltungen: 1 <b>Bemerkung:</b> Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V vom 18.02.94 waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:				BEGLAUBIGT  <i>Bebold</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	lt. Beschlußvorschlag	<input type="checkbox"/>	abw./ergänz. Beschluß	

## S a t z u n g

### über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen der Gemeinde Altenpleen

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255), geändert durch Gesetze vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 450) und 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 696) in Verbindung mit § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO -) vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V S. 454) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.02.1994 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und den Erlaß von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Gemeinde Altenpleen soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Wertgrenzen dieser Satzung gelten auch für öffentliche Abgaben, sofern in den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### § 2

##### Stundung

- (1) Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes unter Hinausschiebung des Fälligkeitstermins.
- (2) Stundungen sind nur auf Antrag zu gewähren, wenn die Einziehung der Ansprüche bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde.  
Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der Einziehung in diese geraten würde. Dies ist vom Schuldner glaubhaft zu machen.
- (3) Eine Stundung darf den Anspruch nicht gefährden.
- (4) Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen.

**§ 4  
Niederschlagung**

- (1) Niederschlagung ist der vorübergehende Verzicht auf die Beitreibung eines fälligen Anspruches der Gemeinde ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (2) Forderungen der Gemeinde dürfen nur niedergeschlagen werden, wenn
  - a) fest steht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird
  - oder
  - b) die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- (3) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.
- (4) Über die Niederschlagung entscheidet
  - a) bei Beträgen bis 100,00 DM der Leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Altenpleen
  - b) bei Beträgen bis 500,00 DM der Bürgermeister
  - c) bei Beträgen über 500,00 DM die Gemeindevertretung.
- (5) Niedergeschlagene Forderungen sind unmittelbar nach der Entscheidung in Abgang zu stellen, in eine bei der sachbearbeitenden Dienststelle zu führenden Kontrollliste (Niederschlagungsliste) aufzunehmen und laufend zu überwachen. Der Kämmerei des Amtes Altenpleen ist jeweils zum Jahresabschluß eine Auflistung der noch offenen Forderungen mit kurzem Bericht über das Veranlaßte vorzulegen.

Die Niederschlagungslisten haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Datum der Sollabgangsordnung
2. Name und Wohnung des Schuldners
3. Höhe der Forderung
4. Gegenstand (Rechtsgrund) der Schuld
5. Zeitpunkt der Fälligkeit
6. Zeitpunkt der Niederschlagung und der Verjährung
7. Ausführliche Begründung.

**§ 7  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften, die dieser Satzung entgegenstehen, außer Kraft.

Altenpleen, den ...09.02.1994....

Bürgermeister

